

## **Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG**

### **Vzfk reicht Klage auf Feststellung des Nichtbestehens der Stimmrechte der UniCredit ein – Wertpapier- und Bankaufsicht eingeschaltet – Squeeze-out damit unwirksam**

Die Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (Vzfk) hat am 28. Januar 2008 beim Landgericht München I. eine Feststellungsklage eingereicht. Darin wird die Feststellung begehrt, dass dem Großaktionär der HVB, der UniCredito Italiano S.p.A. (UniCredit), gemäß § 59 Wertpapierübernahmegesetz seit November 2005 keine Rechte aus seinen Aktien zustehen. Mit der Klage ist der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des Squeeze-out verbunden.

Zudem wurde eine Eingabe an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Dezernat WA 16 (Wertpapieraufsicht) gerichtet, mit dem die BaFin u. a. ersucht wird, hinsichtlich des Übernahmeangebotes des UniCredit

Anordnungen zu treffen, die geeignet sind, die eingetretenen Missstände zu beseitigen, insbesondere (i) die Gestattung der Veröffentlichung des HVB-Übernahmeangebotes zu widerrufen, (ii) den UniCredit zur Abgabe eines Pflichtangebotes für die HVB zu verpflichten und den Aktionären, die das HVB-Übernahmeangebot seinerzeit angenommen haben, ein Rücktrittsrecht einzuräumen und (iii) die Rechte des UniCredit aus den erworbenen HVB-Aktien seit dem 23. November 2005 zu suspendieren.

Klage und Anträge gründen sich auf neuere Erkenntnisse der Vzfk aus der von Minderheitsaktionären gerichtlich erzwungenen Vorlage des sogenannten Business Combination Agreements (BCA) sowie die Ermittlungsergebnisse des Besonderen Vertreters. Daraus ergibt sich, dass UniCredit zu ihren weiteren Absichten im Hinblick auf die HVB in der Angebotsunterlage Angaben gemacht hat, die sowohl hinsichtlich des damaligen Planungsstandes als auch hinsichtlich der im BCA bereits vereinbarten Intensität der beabsichtigten Eingriffe irreführend und unzutreffend waren. Hieraus folgen nach Ansicht des Vzfk zwingend die Suspendierung sämtlicher Aktionärsrechte des UniCredit und somit auch die Unwirksamkeit des mit den Stimmen des UniCredit beschlossenen Squeeze-out.

Zudem hat die Vzfk eine Eingabe an die BaFin, Dezernat BA 14 (Bankaufsicht HVB) geleitet und um Maßnahmen der Gefahrenabwehr nach §§ 44, 46, 36, 2b) Abs. 1b), 2, 28, 30 KWG ersucht. Angeregt wurden u. a. die Abberufung des Vorstandsvorsitzenden und des Finanzvorstandes der HVB sowie der UniCredit-Aufsichtsräte und ihre Ersetzung durch Sonderbeauftragte bzw. geeignete Aufsichtspersonen, ferner die Untersagung der Ausübung der Stimmrechte durch den UniCredit sowie der Umsetzung bereits erfolgter Gesellschafterbeschlüsse aufgrund (a) einer Unzuverlässigkeit der Geschäftsleiter der HVB

bzw. der im Aufsichtsrat vertretenen UniCredit-Mitglieder und (b) einer Beeinträchtigung einer wirksamen Aufsicht über die HVB wegen unübersichtlicher Konzernverhältnisse.

Ein Sprecher der Vzfk sagte dazu: „Unsere Ermittlungen auf Grundlage insbesondere der vom Besonderen Vertreter erarbeiteten Informationen haben ergeben, dass es sich in der Sache HVB nicht um einen Bewertungsstreit zwischen Großaktionär und Minderheitsaktionären handelt, sondern um die Abwehr von vorsätzlich vorgenommenen Eingriffen in die Vermögens- und Verwaltungsintegrität eines deutschen Kreditinstituts und seiner Aufsichtsorgane. Unserer Ansicht nach ist es nunmehr an der Zeit, dass deutsche Behörden und Gerichte dem UniCredit und der HVB rechtsstaatliche Grenzen aufzeigen und bei der HVB wieder gesetzmäßige Zustände herstellen.“

Zur Vzfk: Die Vzfk wurde im Sommer 2005 gegründet, um die Interessen von außenstehenden Aktionären gegenüber Aktiengesellschaften und ihren Großaktionären umfassend zu vertreten. Hierzu führt die Vzfk Aktionäre zusammen, bündelt ihre Aktien, vertritt sie auf Hauptversammlungen und leitet im Bedarfsfall die entsprechenden gerichtlichen Verfahren ein. Der Schwerpunkt liegt bei der Einleitung von Spruchverfahren. Bei der Strabag AG und bei der AMB Generali Holding AG gelang es der Vzfk, Quoren von 10 % bzw. 5 % des Grundkapitals der Gesellschaften auf sich zu vereinigen um im Sinne der Aktionäre aktienrechtlich gebotene Veränderungen herbeizuführen bzw. Maßnahmen gegen Praktiken des Großaktionärs einzuleiten. Die Vzfk hat beispielsweise vor dem LG Köln ein Urteil erwirkt, wonach die Konzernintegration bei der Kölner Strabag AG rückabgewickelt werden muß (LG Köln 82 O 214/06). Zudem wurden Stimmrechtsverbote gemäß § 28 WpHG durchgesetzt. Im Falle der Strabag AG bestehen vielfältige Parallelen zum Fall UniCredito/HVB.

Für weitere Einzelheiten siehe: [www.vzfk.de](http://www.vzfk.de)

Berlin, 29. Januar 2008